



Satzung

Demeter Landesverband Bayern e.V.

§ 1 Name, Stellung im Verband, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann die Bezeichnung
„**Demeter Landesverband Bayern e.V.**“, Kurzform Demeter LV Bayern e.V..
- (2) Der Verein ist als Landesverband selbständige Untergliederung des Bundesverbands „Demeter e.V.“ für den Freistaat Bayern. Dem Verein stehen weitreichende Mitwirkungsrechte im Verband zu. Für seine selbständige Vereinstätigkeit gelten aber auch unmittelbar das Satzungsrecht inkl. Vereinsordnungen und die Beschlüsse des Bundesverbandes entsprechend der Satzung des Demeter e.V. Eigenes Vereinsrecht darf dem des Verbandes nicht widersprechen.
- (3) Der Sitz des Vereines und Gerichtsstand ist Zolling.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) In dem Verein haben sich Personen und Vereinigungen zusammengeschlossen, die an der Forschung, Erzeugung, Veredelung, dem Handel und Verbrauch biologisch-dynamischer Lebensmittel beteiligt sind, um die gemeinsamen ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen dieses Wirtschafts- und Berufszweiges zu vertreten.
- (2) Zu diesem Zweck führt der Verein in Abstimmung mit dem Bundesverband und anderen Organisationen mit ähnlicher Zweckrichtung insbesondere folgende Maßnahmen durch oder fördert sie:
 - Beteiligung an der Fortentwicklung und Erforschung des Landbaus auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Kurses von Dr. Rudolf Steiner (Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise) und der damit verbundenen Erzeugung, Verarbeitung und Bereitstellung menschengemäßer Lebensmittel und anderer Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs;
 - Unterstützung und Weiterentwicklung der Berufsausübung in der Erzeugung, Verarbeitung sowie im Handel und Verbrauch biologisch-dynamischer Lebensmittel;
 - Förderung der biologisch-dynamischen Lebensmittelerzeugung durch wirtschaftsassoziative und politische Maßnahmen;
 - Berufs- und Fortbildung auf landwirtschaftlichem Gebiet;

- Heranführung der Jugend an die Erzeugung und Veredelung biologisch-dynamischer Lebensmittel;
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Demeter-Richtlinien sowie der Verwaltung und dem Schutz der Demeter-Marke;
- Information der Öffentlichkeit über die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise, die Qualität der Demeter-Erzeugnisse und die damit in Zusammenhang stehende Gesundung von Erde und Mensch;
- Zusammenarbeit mit Verbraucher:innen und deren Zusammenschlüssen, die die biologisch-dynamische Arbeit unterstützen und fördern;
- Politische Interessensvertretung auf Ebene der Bundesländer.

Der Verband verfolgt diesen Zweck nicht nur im Interesse seiner Mitglieder, sondern er will zugleich einen Beitrag zur ganzheitlichen Weiterentwicklung der gesamten Lebensmittelbranche und Berufsstände leisten, die in ihr zusammengefasst sind, um Nachhaltigkeit, Vielfalt, Gerechtigkeit und Gesundheit in diesem Bereich für die Entwicklung des Lebendigen und aller Menschen auf der Erde zu verbessern.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und steht auf dem Boden der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Sinne setzt er sich für die Achtung der Menschenwürde, Meinungsfreiheit, Freundschaft zwischen den Kulturen und den Austausch zwischen gesellschaftlichen Strömungen ein.
- (4) Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden Verhaltensweisen, die die freie Individualität und Würde des Menschen bedrohen, entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft für faschistische und ähnlich menschenverachtende Zwecke instrumentalisieren.

§ 3 Aufgabenverteilung im Verband

- (1) Der Verein verfolgt seine Zwecke selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht diese Satzung oder die des Demeter e.V. etwas Anderes bestimmen. Die Zweckverfolgung geschieht in laufender Abstimmung mit den anderen Demeter-Landesverbänden und dem Bundesverband.

Der Verein führt in seinem Zuständigkeitsbereich (Freistaat Bayern) insbesondere folgende Aufgaben durch:

- Aufnahme von Mitgliedern auch mit Wirkung für den Bundesverband und daher in Abstimmung mit diesem. Umgekehrt wird auch dieser bei der Aufnahme von Mitgliedern im Zuständigkeitsbereich des Landesverbands Bayern eine Abstimmung herbeiführen.
- Mitwirkung beim Abschluss und der Durchführung von Markennutzungsverträgen.
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung der Zertifizierung der Mitgliedsbetriebe.
- Bereitstellung der Verbandsstruktur.
- Organisation des Informationsflusses und von Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Facharbeitsgruppen für die Mitglieder.
- Betreuung und Beratung von Mitgliedern.

- Organisation und Unterstützung von Bildungs- und Forschungsinitiativen und -projekten.
 - Unterstützung der gemeinsamen Arbeit durch politische Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit und wirtschaftsassoziative Maßnahmen, Vermarktungsinitiativen.
 - Vereinnahmung von Geldern für eigene Zwecke und für den Gesamtverband.
- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband kann durch Vereinsordnung auf der Ebene des Bundesverbandes, an deren Zustandekommen die Landesverbände beteiligt sind, festgelegt oder geändert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe führen, entsprechend dem Vereinszweck wirtschaften und das Demeter-Markenzeichen nutzen wollen. Mitglied können auch Vereinigungen solcher Betriebe werden. Mitglied können nur solche Betriebe werden, deren Sitz in Bayern liegt. Stimmberechtigt ist nur eine Person pro Betrieb.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verein erwirbt ein ordentliches Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im Demeter e.V., ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Neben dem Satzungsrecht des Vereines gilt damit auch das des Bundesverbandes für jedes Mitglied.
- (3) Der Verein kann auch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften als Fördermitglieder aufnehmen. Die Aufnahme wird durch den Landesvorstand entschieden. Für diese Mitglieder wird keine Doppelmitgliedschaft im Gesamtverband begründet. Die Fördermitglieder aller Landesverbände gemeinsam haben die Möglichkeit, zwei Delegierte für die Delegiertenversammlung des Verbandes nach dessen Satzung zu benennen. Dort steht ihnen also ein Mitwirkungsrecht zu. Den Fördermitgliedern steht aber im Verein kein Stimmrecht zu. Fördermitglieder müssen keinen Betrieb bewirtschaften. Sie erhalten mit der Fördermitgliedschaft die Vereinsinformationen und können an Versammlungen und Gruppentreffen teilnehmen.
- (4) Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des Verbandes nach erfolgter Anhörung der betroffenen regionalen und Fach-Arbeitsgruppe.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung, Liquidation oder Insolvenz eines Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch die Mitgliedschaft im Demeter e.V., ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf.

Die Kündigung kann nur in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann fristlos durch Beschluss des Landesvorstands aus sachlichem Grund erfolgen, insbesondere

- bei Verstößen gegen die Satzung, insbesondere die in § 2 festgelegten Zwecke, oder die Grundsätze der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise oder sonst gegen die Interessen des Vereins.
- bei Rückstand mit zwei Vereinsbeiträgen, trotz erfolgter Mahnung.
- Weitere Ausschlussgründe sind möglich.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme (Mindestfrist 14 Tage) gegeben werden.

- (6) Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens, der Mitgliederverwaltung und des Ausschlussverfahrens werden durch eine bundesweite Verbandsordnung festgelegt.

§ 5 Organe, Vereinsgliederungen und Verfahrensregeln

- (1) Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Konferenz der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter
- Die Arbeitsgruppen

- (2) Die Organe üben ihre Aufgaben gemäß den in der Satzung getroffenen Regelungen aus. Sie können sich im Rahmen der Satzungsbestimmungen selbst eine Geschäftsordnung geben und sind berechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Aufgaben teilweise auf von ihnen gebildete Ausschüsse durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie und für welchen Zeitraum sich diese Ausschüsse bilden und welche Aufgaben sie haben.

- (3) Organe und Vereinsgliederungen können aus ihrer Mitte Sprecher:innen und deren Stellvertreter:innen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wählen. Sprecher:in und Stellvertretende bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu Neuwahl im Amt. Die Sprecher:innen und im Verhinderungsfalle die Stellvertretenden administrieren die laufende Arbeit des Organs, berufen die Sitzungen ein, leiten sie und können in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen allein treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der späteren Genehmigung durch das Organ. Sie vertreten das Organ oder die Vereinsgliederung vereinsintern.

- (4) Die Organe und Vereinsgliederungen fassen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird angestrebt, Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder.

- (5) Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. entweder ein fester Sitzungstag oder Einzeltermine vom Gremium selbst festgelegt und protokolliert wurden oder fristgerecht in Textform eingeladen wurde.

- (6) Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten, wenn es hierzu schriftlich bevollmächtigt ist. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand/Sprecher:in vor Beginn der Sitzung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Sitzung insgesamt erteilt werden. Die eigene und die übertragene Stimme können nur einheitlich abgegeben werden.

- (7) Die Organe und Vereinsgliederungen, auch die Mitgliederversammlung, können bei Bedarf Sitzungen auch elektronisch, z.B. als Telefon- oder Videokonferenz, abhalten und vorsehen, dass sich dabei weitere Organmitglieder an Abstimmungen in Textform vorher oder nachher beteiligen. Die Organe können Beschlüsse auch in Textform oder elektronisch fassen, sofern in der ordnungsgemäßen Einladung oder im

Beschlussfassungsantrag ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (8) Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen, Wahlen erfolgen in der Regel geheim mittels Stimmzettel. Beides ist auch digital möglich. Auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Organmitglieder und mit mehrheitlicher Zustimmung kann das Verfahren geändert werden.
- (9) Ein Mitglied eines Organs oder einer Vereinsgliederung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder sonstigen Rechtshandlung mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (10) Über jede Beschlussfassung, Sitzung oder Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung unterzeichnet wird. Weitergehende Regelungen können nach Bedarf durch eine Geschäftsordnung des Organs getroffen werden.
- (11) Alle Mitglieder von Organen oder Vereinsgliederungen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und zum Datenschutz im Rahmen der gesetzlichen und verbandlichen Bestimmungen Dritten gegenüber verpflichtet, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse anderer Mitglieder und des Verbandes. Organmitglieder haben Geschäftsunterlagen, Dateien und ähnliches vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und nach Gebrauch an den Verband zurückzugeben bzw. zu vernichten oder zu löschen. Ein Austausch innerhalb des Verbandes zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben bleibt unberührt. Die Datenschutzregeln des Verbandes sind zu beachten. Die Verschwiegenheits- und Schutzpflicht endet nicht mit der Verbands- oder Organmitgliedschaft, sondern ist auch danach weiter zu beachten.
- (12) Organmitglieder oder Besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
Sind Organmitglieder oder Besondere Vertreter einer anderen Partei zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (13) Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen, Ausschüsse und Delegationen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden von Mitgliederversammlungen als oberstem Organ des Vereins geordnet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und beschließt insbesondere über
 - den Jahresbericht,
 - den Haushaltsplan,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Nominierung eines Kandidaten für den Aufsichtsrat an die Delegiertenversammlung des Bundesverbands,
 - Bestätigung von Vereinsordnungen,

- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungs- oder Zweckänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren wählen oder die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer verlangen.

- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, sofern dies von 10 % der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Wochen sowie Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform als Präsenz- oder Onlineveranstaltung einzuberufen. Ausreichend ist, wenn die Einladung innerhalb der Frist zur Post gegeben oder per Email auf den Weg gebracht wurde. Bei Präsenzversammlungen kann die Möglichkeit einer Online-Teilnahme eingerichtet werden.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Versammlungsleitung und sorgt für die Protokollführung. Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Beschlüsse können nur zu solchen Gegenständen gefasst werden, die mit der Einladung in der Tagesordnung benannt sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und bis zu acht Personen, von denen mindestens eine nicht der Fachgruppe Erzeugung angehört. Dem Vorstand sollen jeweils mindestens ein Mitglied aus den Fachgruppen Erzeugung, Verarbeitung, Handel und Verbraucher angehören. Höchstens ein Vorstandsmitglied kann Fördermitglied sein. Der Vorstand kann weitere Mitglieder (z.B. Aufsichtsrat und Delegierte) ohne Stimmrecht kooptieren.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet durch Zeitablauf. Die Vorstände bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode der Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied kann Kandidat:innen für die Vorstandswahl benennen.

Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.

Wird dem Vorstand auf einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen ausgesprochen, ist von diesem innerhalb von sechs Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes. Er kann diese durch Geschäftsordnung ganz oder teilweise unter sich aufteilen (Ressortbildung). Er hat dies auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er ist berechtigt, Personen anzustellen. Er kann ein Vorstandsmitglied oder Personen, die nicht dem Vorstand angehören, mit der Geschäftsführung beauftragen und dafür eine angemessene Vergütung zahlen. Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden

erstattet. Sitzungsgelder können nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

Der Vorstand wird an der Vorbereitung von Verbandsordnung auf Bundesebene mitwirken. Er sorgt für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins.

- (4) Der Vorstand schlägt dem Aufsichtsrat des Bundesverbands eine:n Kandidat:in für den Gesamtvorstand vor, diese:r kann ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstands sein.
- (5) Der Vorstand kann Besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vertretung des Vereins im Bereich der Verwaltung, einzelner Vereinszwecke oder Regionen berufen.
- (6) Vorstandsmitglieder und Besondere Vertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Vorstand durch Beschluss eine Regelung treffen, die das Vieraugenprinzip wahrt. Die Einzelvertretungsberechtigung wird dadurch nicht berührt.
- (7) Formelle Satzungsänderungen oder -ergänzungen und solche, die etwa vom Registergericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbständig ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vornehmen. Derartige Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Konferenz der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter (GVK)

- (1) Die Konferenz der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter setzt sich aus den in den Arbeitsgruppen gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Konferenz der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie nimmt die Vereinsarbeit wahr, diskutiert, fördert und kommuniziert sie.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- beratende Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Austausch über die Arbeit der Arbeitsgruppen
- Feststellung der räumlichen und inhaltlichen Abgrenzung der Arbeitsgruppen

Die weiteren von der Konferenz wahrzunehmenden Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder können sich auf örtlicher oder sachlicher Ebene zu Arbeitsgruppen zusammenschließen. Eine doppelte Zugehörigkeit ist möglich. Eine Arbeitsgruppe sollte mindestens 10 ordentliche Mitglieder umfassen.
- (2) Neu gegründete Arbeitsgruppen sind von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Nicht mehr aktive Arbeitsgruppen (keine Teilnahme von Vertreter:innen an der GVK mind. 3 Jahre in Folge) können von der Mitgliederversammlung für aufgelöst erklärt werden.
- (3) Aufgabe der Arbeitsgruppen ist die Verwirklichung des Satzungszwecks nach § 2 auf regionaler oder sachlicher Ebene, insbesondere durch
 - Durchführung regelmäßiger Gruppentreffen
 - Unterstützung der überregionalen Arbeit des Vorstandes

- Bestimmung der Gruppenvertreter:innen
- Unterstützung der Willensbildung im Verein

Sie nehmen die Vereinsarbeit vor Ort in der Region oder fachlichen Gliederung wahr, diskutieren, fördern und kommunizieren sie.

(4) Die Arbeitsgruppen haben das Recht,

- vor Aufnahme von Mitgliedern aus ihrem Zuständigkeitsbereich angehört zu werden.
- vor der Verabschiedung von Vereinsordnungen des Verbandes informiert und angehört zu werden.
- Gruppenvertreter:innen (in der Regel 1 Person je 10 ordentliche Mitglieder, mind. 2) zur GVK zu entsenden.

Die Arbeitsgruppen werden dabei von ihren Gruppenvertreter:innen vertreten, die für die Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe und Rückmeldung an den Vorstand verantwortlich sind. Sie können sich dabei von Mitarbeiter:innen des Vereins unterstützen lassen.

(5) Die Arbeitsgruppen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung selbst. Darin wird insbesondere das Verfahren zur Bestimmung der Gruppenvertreter:innen festgelegt. Wurde keine Geschäftsordnung festgelegt, so werden die Gruppenvertreter:innen mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Wahl ist von den bisherigen Gruppenvertreter:innen einzuberufen. Über neue oder ausgeschiedene Gruppenvertreter:innen ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Beiträge, finanzielle Grundsätze

- (1) Die Arbeit des Vereines wird durch Beiträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen finanziert.
- (2) Die Höhe der Beiträge und das Beitragsberechnungsverfahren werden von der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Gesamtverband und den anderen Landesverbänden festgelegt. Dies kann im Rahmen einer gemeinsamen Beitragsordnung des Verbandes geschehen. Beiträge werden im Gesamtverband unabhängig von der Ebene der Mitgliederbetreuung nur einmal erhoben. Die jeweils den Beitrag erhebende Stelle kann gleichzeitig das Inkasso für andere Landesverbände und/oder den Bundesverband vornehmen. Ein Finanzausgleich erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung des Gesamtverbandes durch die Mittelzuweisung.
- (3) Innerhalb des Gesamtverbandes und seiner Gliederungen kann eine gemeinsame konsolidierte Haushaltsplanung vorgenommen werden. Diese kann auch Bestimmungen über die Aufteilung der Gesamtbeitrageinnahmen innerhalb des Verbandes treffen.
- (4) Sofern der Verein unabhängig von Beiträgen nach Absatz 2 höhere Beiträge erhebt oder sonstige Mittel einwirbt oder erhält, bleiben ihm diese für Sonder- oder Zusatzausgaben erhalten und fließen nicht in das gemeinsame Budget ein.
- (5) Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Gesamtverbandes und seiner Gliederungen herrscht Transparenz. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen werden den jeweiligen Vertreter:innen gegenüber offengelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für Fördermitglieder und solche, die die Demeter-Marke nicht verwenden, abweichende Beiträge festsetzen.

- (7) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge zu reduzieren oder zu erlassen.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand kann für alle Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Insbesondere können Regelungen über Beiträge, Mitwirkungspflichten und die Nutzung von Vereinseinrichtungen getroffen werden. Die Ordnungen können Sanktionen für den Fall der nachhaltigen Störung enthalten.
- (2) Die Ordnungen und deren Änderung müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Mediation und Widerspruch

Bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern mit dem Verein oder Organen untereinander oder mit dem Verein über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Satzung, wird vor Anrufung der ordentlichen Gerichte der Versuch unternommen, den Streit in einem Mediations- oder Widerspruchsverfahren entsprechend § 15 der Satzung des Demeter e.V. selbst zu lösen. Diese ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Auflösung muss auf der Einladung mitgeteilt sein.
- (1) Ein bei Auflösung vorhandenes Restvermögen wird dem „Demeter Bayern - Biologisch-Dynamische Vereinigung e.V.“ in Zolling oder seiner Nachfolgeorganisation übertragen.

Unterschriften Gründungsmitglieder

Vor- und Nachname	Unterschrift